



Brüssel, den 12. Mai 2016  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0140 (NLE)**

---

8747/16  
ADD 1

SCH-EVAL 77  
FRONT 200  
COMIX 350

#### **A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8294/16; 8295/16
Betr.:	Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der Republik Ungarn zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden.

**Erklärung der Republik Ungarn**

In Anbetracht des Durchführungsbeschlusses des Rates mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, bekräftigt Ungarn seinen Standpunkt, wonach der Verstärkung des Schutzes der Außengrenzen des Schengen-Raums gegenüber den an den Binnengrenzen eingeführten befristeten Maßnahmen vorrangige Bedeutung beizumessen ist. Um so schnell wie möglich wieder zu einen voll funktionsfähigen Schengen-Raum zurückzukehren, muss die Beseitigung der Defizite, die im Falle Griechenlands bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands festgestellt wurden, sowie die Umsetzung der vom Rat im Februar angenommenen Empfehlungen Priorität erhalten.

Ebenso erkennt Ungarn zwar an, dass die von bestimmten Mitgliedstaaten an einigen Abschnitten ihrer Binnengrenzen eingeführten Grenzkontrollen möglicherweise beibehalten werden müssen, hebt aber dennoch hervor, dass die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit unabdingbar und von größter Bedeutung ist und dass alle späteren Kontrollen unter vollständiger Einhaltung sämtlicher Bedingungen des Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) und der Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses des Rates durchgeführt werden müssen.

---